

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1908. Nr. 22. für Anhalt und Thüringer. Jahrgang 200.

Zweite Ausgabe
Dienstag, 14. Januar 1908.
Geldchäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstraße 87, Hinterhaus.
Telephon 158; Redaktion Telephon 172. Eing. Gr. Braubaustr.
Verantwortl. Dr. Walter Gedenke in Halle a. S.

Gesekentwurf zur Abänderung des Gesetzes über das Ferntelegraphenwesen.

Dem Reichstage ist eine Vorlage zugegangen, die den Zweck hat, das Gebiet der Funkentelegraphie in dem Bereich des Gesetzes über das Ferntelegraphenwesen einzugliedern. Die Funkentelegraphie (drahtlose Telegraphie) stellt eine besondere Art der elektrischen Telegraphie dar. Im Gegensatz zu der gewöhnlichen bedarf die drahtlose Telegraphie, wie schon die Bezeichnung besagt, keiner metallischen Verbindungsleitung, sondern die Übertragung erfolgt durch elektrische Wellen (Funken) in der Äther, die sich durch ihr Fortpflanzen und die Empfangsstation zum Ausprechen bringen. Das Hauptfeld der Verwendung der Funkentelegraphie liegt auf dem Meere. Erst die Funkentelegraphie hat es ermöglicht, daß auf weite Entfernungen hinaus die Kommunikation mit den auf der Fahrt befindlichen Schiffen und die Schiffe auf hoher See untereinander in Verbindung treten konnten.

Es ist erklärlich, daß, nachdem die Funkentelegraphie in verhältnismäßig kurzer Zeit eine so überraschend hohe Entwicklung genommen, die Kriegsmarine aller Völker miteinander weiterfeiern, sich die Funkentelegraphie in immer weitergehendem Maße nutzbar zu machen; denn ohne diese wird die Marine beinahe ihre Aufgaben überhaupt nicht erfüllen können. Auch in der Handelsflotte, namentlich unter den großen überseeischen Fernhandelsdampfern, nimmt die Funkentelegraphie an Bedeutung außerordentlich zu. Im Binnenlande ist das Anwendungsgebiet der Funkentelegraphie zwar beschränkt, aber auch hier ist sie in erster Linie für die Interessen der Landesverteidigung von großer Wichtigkeit; so für den Verkehr mit Festungen, mit Truppenlagern usw.

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen steht das Recht, Telegraphenanlagen zu errichten, nur dem Reiche (bzw. nach dem Referatortrade in Bayern und Württemberg diesen Bundesstaaten) zu. Aber es sind Ausnahmen zulässig: für den inneren Dienst von Landes- und Kommunalbehörden, Reichsformationen, Transportanstalten usw., innerhalb der Grenzen eines Grundstücks und zwischen mehreren, einem Besitzer gehörigen Grundstücken. Da es hierdurch einerseits ermöglicht sein würde, daß dieselben anderen Empfangsstationen die telegraphischen Zeichen unbenutzt ausfinden könnten und da andererseits, wenn mehrere Gesellschaften gleichzeitig arbeiten, eine Störung der verschiedenen Leitungen über ähnlich abgestimmten Empfangsstationen eintritt, wird dem Reich (bzw. Bayern und Württemberg) auch in den erwähnten Ausnahmefällen eine Einwirkung auf Funkentelegraphenanlagen ermöglicht werden.

Um diese Mängel in unserem Telegraphengesetz auszufüllen und zugleich die Ausführung des internationalen Übereinkommens betreffend die Funkentelegraphie sicherzustellen, ist die Novelle ausgearbeitet worden. Die Hauptbestimmung der Vorlage liegt fest, daß elektrische Telegraphenanlagen, die ohne metallische Verbindungsleitungen Nachrichten vermitteln, nur mit Genehmigung des Reiches betrieben werden dürfen. Ferner wird angeordnet, daß auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenflugschiffahrt Telegraphenanlagen, die nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeuges bestimmt sind, nur mit Genehmigung des Reiches errichtet und betrieben werden dürfen, sowie, daß der Reichsanwalt Anordnungen zu treffen habe über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Fahrzeugen für See- oder Binnenflugschiffahrt, die sich in deutschen Hoheitsgewässern aufhalten.

Die Vorlage dürfte der Zustimmung des Reichstages sicher sein.

Die Polenrolle.

Nach den Beschlüssen der 11. Kommission des Abgeordnetenhauses lauten die Hauptbestimmungen der Polenrolle jetzt wie folgt:
Der der Regierung zur Verfügung gestellte Fonds wird um 200 Mill. Mk. (Vorlage 300) erhöht, von denen 75 Millionen für die Acquisition kaiserlicher Güter zu verwenden sind. Die Anstellung von selbständigen deutschen Arbeitern auf größeren Gütern und auf anderen größeren Gütern ist durch Prämien zu fördern. Der Regierung wird ein Fonds von 50 Mill. zur Verfügung gestellt, um größere Güter mit der Bestimmung zu erwerben, sie im ganzen als Reueigentum gegen vollständige Schuldbefreiung des Staates zu veräußern. Auf solchen Gütern sind in möglichst weitem Umfange selbständige deutsche landwirtschaftliche Arbeiter auf Rentenstellen anzustellen. Die Ausleihungskommission sollen zwei Mitglieder angehören, von denen eines auf Wunsch einer indischen drei Personen enthaltenden Vorlagungskomitee der Bundesratkammer für Polen und Weltverträge ernannt wird. Zur Sicherung des gefährdeten Deutschlands wird dem Staate behufs Abrüstung und Stärkung der bestehenden Anstaltungsgruppen in den Streitkräften das Recht zur Entsendung solcher Grundstücke verliehen, die zu diesem Zweck erforderlich sind. Ausgeschlossen ist die Entsendung von Frieden- und Bergbau-Grundstücken. Die Entsendung erstreckt sich auch auf das Ausbeuten des Grundstücks. Auf Verlangen des Eigenthümers ist das zur Verwirklichung des enteigneten Grundstücks nicht unbedingt erforderliche Zubehör und die gebaltene Stammherde mit dem abgehenden Eigentümer eine angemessene, nicht unter drei Monaten zu beweisende Frist für Räumung des Wohn-

hauses durch die Anstaltungskommission bestimmt werden. Der im § 1 des Gesetzes vom 1908 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds wird um 25 Mill. (Vorlage 50) erhöht. (Die Bestimmungen über den Betrag, wie sie die Vorlage enthielt, fallen fort, statt 400 Mill. werden nur 275 Mill. benötigt.)

Parlamentarisches.

Die 12. Kommission des Abgeordnetenhauses zur Beratung des Quellengesetzes wird ihre Beratungen am 16. d. Mts. aufnehmen.

Die 18. Reichstagskommission zur Beratung des Vogel-schutzgesetzes hat sich konstituiert.

Die wirtschaftliche Vereinigung hat für die zweite Sitzung des Landes-Lösungs-Komitees eingehend: die verbindlichen Regelungen zu erörtern, möglichst gleichzeitig mit dem angetragenen Gesetzentwurf über die Arbeitsämmer auch einen solchen über die Einrichtung von Vereinen für die Handelsangelegenheiten und für die Vermittler und Techniker vorzulegen, ferner die Regelungen zu erörtern, im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Vereinen und Organisationen, sowie auch erprobterweise im Einvernehmen mit den Schulbehörden in der Bundesstaaten Unterstützung in landwirtschaftlicher Naturkunde für freiwillige Teilnehmer im Reichsbereich einzuführen.

Von der Marine.

Eine Zusammenstellung der Flottenneubauten im Jahre 1907 berichtet, welche Anstrengungen die Seemächte im weiteren Ausmaß, ihre Kriegsmarinen ausbauen. Nach dreier Aufstellung hatte Deutschland im Jahre 1907 27 Schiffe auf dem Werften im Bau. Von diesen waren aber keine kleine Kreuzer und sechs Fahrgänge, die Flottenneubauten zu dienen haben. Die großen Schiffbauten des Reiches beschränken sich auf acht Minienschiffe und vier Panzerkreuzer; in Summa mithin auf zwölf große Schiffe. An großen Flottenneubauten im Jahre 1907 wurde Deutschland übertrifft: 1. durch England mit 19 Schiffen, unter denen sich neun Minienschiffe und zehn Panzerkreuzer befinden; 2. durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die 16 große Schiffe im Bau hatten, darunter allein elf Minienschiffe, während fünf Panzerkreuzer waren; 3. durch Frankreich, das nicht weniger als 18 große Schiffe im Bau hatte, nämlich zwölf Minienschiffe und sechs Panzerkreuzer. Die italienischen großen Flottenbauten beliefen sich im vergangenen Jahre auf neun und die russischen auf zehn, die japanischen auf sechs und die österreichischen auf fünf. Noch ungünstiger stellt sich dies Verhältnis für Deutschland, wenn man nur die sogenannten „Redoubtable“-Schiffe in Betracht zieht, von denen Deutschland im Jahre 1907 nur vier in Arbeit hatte, dagegen England neun, die Vereinigten Staaten neun und Frankreich sechs.

Die Hochseeflotte wird während des Jahres 1908 aus 16 Minienschiffen, zwei Katern, vier Panzerkreuzern und sechs kleinen Kreuzern bestehen. Dazu kommen für längere oder kürzere Zeit die Torpedobootsflotten. Als Flottenflaggschiff fungiert „Deutschland“, auf der Admiral Prinz Heinrich seine Flagge geleht hat. Flaggschiffe des ersten Geschwaders sind „Wittelsbach“ und „Kaiser Wilhelm II.“, Flaggschiffe des zweiten Geschwaders „Preußen“ und „Braunschweig“. Von den Aufführungsschiffen ist „Scharnhorst“ Flaggschiff der ersten und „Loon“ Flaggschiff der zweiten Gruppe. Der Hochseeflotte fehlt bisher noch das regelmäßig vorgedachte 17. Minienschiff; es dürfte im Herbst dieses Jahres in die Flotte eingereiht werden. Als Unterabteilungsmomente tragen die Minienschiffe des ersten Geschwaders weiße und rote, des zweiten Geschwaders gelbe und blaue, die Aufführungsschiffe der ersten Gruppe weiße und der zweiten Gruppe rote Schwenkfeinträge.

Prozeß Puttkamer.

Der Prozeß gegen den früheren Gouverneur von Kamerun, Hans von Puttkamer, begann wie schon kurz gemeldet, am Montag vor dem kaiserlichen Disziplinrat in Leipzig in zweiter und letzter Instanz. Puttkamer war am 25. April 1907 von der kaiserlichen Disziplinarkammer zu 1000 Mark Geldstrafe und zu einem Beweise verurteilt. Gegen das Urteil hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte Revision eingelegt. Den Vorsitz führt Präsident Dr. Jochims; die Anklage vertritt zunächst Kammergerichtsrat Dr. Meinerzhagen, der Verteidigung führt Justizrat Dr. Selts-Beilin. Der Angeklagte ist erschienen. Nach Frau v. Gerner ist als Zeugin erschienen, Frau v. Gerner ist im Jahre 1878 zu Cuxhaven als Tochter des kaiserlichen Edel geboren und in Dresden wegen Falschmündung, Urkundenfälschung und Betruges mit Gefängnis und Haft bestraft worden. Frau v. Gerner gibt als Zeugin an: Sie habe 1895 Herrn v. Puttkamer in Berlin kennen gelernt und sie habe sich Ehedienst genannt. Sie erinnere sich nicht, zu Puttkamer gefahren zu haben, sie sei die Tochter eines Oberförsters und habe das Recht, sich Freiin v. Gerner zu nennen. Der erste Besch. ist in Berlin abhandeln gekommen. Der in der kaiserlichen Disziplinarkammer verhandelte, mit ihrer Namensunterschrift unterzeichnete Brief sei eine plumpe Fälschung gewesen. Auf Verlangen des Staatsanwaltes, weshalb sie nichts unternommen habe, um diesen Brief als Fälschung zu erklären, bemerke die Zeugin, sie habe dem Herausgeber der Korrespondenz Beschlüsse gemacht; dieser habe weiter nichts unternommen. Vor-

sitzender: Sie haben auch nichts weiter unternommen? Zeugin: Nein. Vorsitzender: Der Brief ist sogar im Reichstag zur Sprache gekommen und dort für falsch gehalten worden. Sie haben sogar, wie Setzungen melde, die Reichstagsmitglieder bezeugt und ein beglaubigtes Verzeichnis dabei gemacht. Zeugin sagt, sie habe der Reichstagsführung nicht beigewohnt; sie sei nur von Dr. Siedlum in die Wandhalle des Reichstags bestellt worden. Auf weiteres Verfragen sagt die Zeugin, sie gebe jetzt zu, in Dresden auch wegen Urkundenfälschung und Betruges bestraft und von der Berliner Polizei zwecks gewisser kriminalistischer Feststellungen photographiert worden zu sein.

Verteidiger Justizrat Dr. Selts: Es ist in der Presse behauptet worden, man habe den Versuch gemacht, Frau von Gerner aus Deutschland herauszubringen. Er (der Verteidiger) frage die Zeugin, wer bei ihm am Tage der Verhaftung in Potsdam angefaßt habe, ob Frau von Gerner als Zeugin erfinden solle oder ob sie besser fortbleibe. Zeugin: Da mein Dienstherrn keine Vorladung erhalten hätte, erachtete ich es für nötig, anzugehen. — Aus der weiteren Zeugenvernehmung ist nur zu ersehen, daß der kommissarisch benannte Polizeirat Selts-Beilin, jetzt Wiesbaden, unbekannt habe, er erinnere sich, daß ihm im Jahre 1897 Frau von Gerner auf dem Namen Edvard hat einen Paß mit der Unterschrift von Puttkamer und dem kameruner Gouvernementsstempel vorgelegt habe.

Nach einer längeren Mittagspause fragt der Referent, Reichsgerichtsrat Dr. Ewald, den Staatsanwalt, über die dem Angeklagten zur Last gelegte Bestätigung der Bestätigungsgesellschaft Wiltoria und der damit im Zusammenhang stehenden Beeinflussung des Reichsrichters Lammermann vor. v. Puttkamer bestritt, sich einer unrechtmäßigen Beeinflussung der Bestätigungsgesellschaft oder der Richterbeeinflussung schuldig gemacht zu haben. Er habe alle Bestätigungsgesellschaften, in denen 10 Millionen Mark europäisches Kapital investiert war, nach Kräften gefördert. Die sei seine Pflicht gewesen. Dem Reichsrichter Lammermann habe er nur Befehlungen erteilt werden lassen. Dieser kannte Land und Leute nicht. Er schenke Regem mehr Glauben als den Weifen. Dadurch entstand die Gefahr, daß die Schatzkassen übermäßig geworden wären und einen Aufwand in Anspruch nahen. Dadurch wäre Leben und Kapital der Euro-päer höchst gefährdet gewesen. Seine Pflicht sei gewesen, dies zu verhindern. Es wurde mitgeteilt, daß der gerichtliche Bänder-revisor Meuter-Berlin festgestellt hat, v. Puttkamer habe von der Bestätigungsgesellschaft keinerlei materiellen Vorteil gehabt.

Im Erwägung der wertvollen Dienste, die der Angeklagte dem Reiche in Afrika geleistet hat, da seine Vergehen einer milden Betrachtung würdig seien,

erkannte der Disziplinaratsof unter Verwerfung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nur auf einen Beweise. Außerdem wurde dem Angeklagten die Erstattung der baren Auslagen des Verfahrens zur Hälfte aufgelegt.

In der Begründung des Urteils heißt es: 1. Der Disziplinaratsof hat in der Ausstellung des Passes an die Edel als Freiin von Gerner eine Reichsrichterverletzung erlitten. Der Umstand, daß der Angeklagte die Edel in einem Berliner Nach-Satz als Reichsrichterverletzung kennen lernte, hätte ihm zu denken geben sollen. 2. Die Ausstellung eines zweiten Passes erachtete der Disziplinaratsof nicht für erwiesen. Die Unklarheitsverhältnisse der Edel habe sich herausgestellt. 3. Es ist kein zureichender Beweis vorhanden, daß der Angeklagte die Bestätigungsgesellschaft beeinflusst hat. 4. Der Disziplinaratsof hat in der Tat für erwiesen, daß die Angeklagte den Reichsrichter Lammermann zu beeinflussen versucht hat. Es handelt sich nicht um eine theoretische Behauptung, sondern um die tatsächliche Beeinflussung. In quitten des Angeklagten spricht, daß es ihm dabei an feinem eigennütigen Zweck ankam. 5. Der Disziplinaratsof hat dem Angeklagten nicht unbedingt zum Vorwurf gemacht, daß er sich, als das Ermittlungsverfahren gegen die Edel schwärzte, eine schriftliche Befragung von ihr zu verschaffen gesucht hat. Gestift hat er aber in der Form, als er eine Befragung des Schreibens beantragte, als ob die Edel dieses Schreiben freiwillig gegeben hätte, v. Puttkamer ist schuldig, gegen die Pflichten seines Amtes verstoßen zu haben.

Bei Reaktionsentscheidungen geht uns noch folgendes Telegramm aus Leipzig zu: Der Vertreter der Anklage, Kammergerichtsrat Meinerzhagen-Berlin, wies in seinem Plaidoyer zunächst die Angriffe des Abgeordneten Mebel im Reichstage zurück, daß er in Potsdam die Rolle des Reichsrichters bezeugt habe. Dagegen spreche, daß er Dienstentlassung beantragt und, als dem Antrag nicht entsprochen sei, Berufung eingelegt habe. Der Vertreter der Anklage habe die Pflicht, alle belastenden und entlastenden Momente herbeizuführen. Der Angeklagte hätte sich zum mindesten der Sachlichkeit schuldig gemacht. Bei der Zeugenbefragung der Frau von Gerner stünden ihm mildebernde Umstände zur Seite, bei der Richterbeeinflussung habe er fester, nicht aus unfaulsten Motiven gehandelt. Trotz der hohen Verdienste Puttkamers um das Vaterland müsse er Dienstentlassung beantragen, da der Angeklagte nicht pflichtgemäß tadellos und vorbildlich gewesen sei. Der Verteidiger Selts wies besonders darauf hin, daß man Leute, die Leben und Gesundheit in den Kolonien aus dem Spiel gesetzt hätten, nicht die geringsten Rücksichten wegen einzelner unkorrekter Handlungen erwidern dürfe. Zudem habe die Beweisaufnahme ergeben, daß der Angeklagte in der Tat der Ansicht sei konnte, die Edel sei Freiin von Gerner gewesen. Er erwarte zuverlässig, der hohe Gerichtshof werde auf Freisprechung erkennen. Der Angeklagte habe in der Tat in der Sache, als der Reichsrichter den Vorwurf der Beeinflussung der Bestätigungsgesellschaft ihm gerichtet habe, das Disziplinaturverfahren gegen sich beantragt. Er habe nach 21jähriger operativer Dienstzeit nicht verdient, noch am Lebensabend bestraft zu werden. Er hoffe zuverlässig auf seine Freisprechung. — Darauf fällt der Disziplinaratsof das bereits gemeldete Urteil.

Aus Nah und Fern.

Die Arbeitstagen in Köln. In einer Montag mit abge...

Ein Eisenbahnunfall. In Essen ist ein Schlofferle...

Reim Weiden haben sich nach einer Weidung aus Wien...

Wegen fürchterlicher Schneelage und Kälte bis 29 Grad...

Wissenschaft, Kunst und Theater. Petersburg, 13. Januar. Die hiesige Akademie der...

Export und Import. W. Paris, 13. Januar. Henri Farman gelang es heute...

Öffentliche Stadtverordnetenversammlung. Montag, den 13. Januar 1908.

Streichzettelung. Zu sprechen und stellt an dem Magistrat unter Bezugnahme...

1. Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Wahlen...

2. Beim Konstatieren des Resultats werden 300 Wähler...

3. Für vierhundert Mitglieder (siehe gestrige Abend...

4. Dieser Punkt betrifft die Anstellung einer Gesundheits...

5. Die Veranlassung nimmt einer Abstufungsänderung im...

6-12. Die Kommissionsberichte der Verfassungskommission...

Ende der öffentlichen Sitzung 7 1/2 Uhr. Nach Beendigung...

Letzte Telegramme.

Berlin, 14. Jan. Dem „Vorwärts“ zufolge wurde in der...

Berlin, 14. Jan. Dem „Berl. Vorw.“ zufolge beginnt das...

Barthau, 13. Jan. In einer in einem Ball-Salon abge...

Lehrer, 13. Jan. Der Generalgouverneur von Oberösterreich...

Petersburg, 13. Januar. Die hiesige Akademie der...

Börsen- und Handelsteil.

Allgemeines.

— Hypothekendar in Hamburg. Die Bank überreicht ihre...

— W. Die belgische Nationalbank hat den Diskont von 6 auf...

A. Produkten- und Warenmärkte.

Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel.

Vericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen...

Preis pro 100 Kilogramm

Table with 6 columns: Artikel, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen. Lists various grain types and their prices.

Bemerkungen: 1) ab 200, 2) anlässlich, 3) 2000, 4) Sommer...

L. Hamburg, 13. Januar. Spätere ausl. Mehl in Markt...

Stroh und Heu.

— Halle a. S., 11. Jan. (Mitgeteilt von Otto Westphal)...

Maschinenstroh für Papierfabriken bei Partien: Roggenst...

— Magdeburg, 13. Januar. Dünge- und Futtermittel.

— Hamburg, 13. Januar. Mehl und Mehlwaren.

— Berlin, 13. Jan. Kartoffelmehl 21,00—24,50 Mt.

— Nordhansen, 13. Jan. Brauntwein 40 Vol.-% für 100 kg...

— Hamburg, 13. Januar. Spiritus fest, Januar 21 1/2 %.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

— Hamburg, 13. Jan. Mehl, nicht weiß, fest, 73,00.

